

FREIWILLIG(E) UNTERSTÜTZEN

Stand: Januar 2022

Wir wünschen uns, dass sich möglichst viele Jugendliche einen Freiwilligendienst in Kultur und Bildung leisten können – unabhängig von der finanziellen Lage ihrer Eltern. Daher bitten wir Sie zu überlegen, ob und in welcher Form Sie Ihre **Freiwilligen individuell unterstützen** wollen und können.

Zuschüsse zum Wohnen, zur Verpflegung, zu Fahrtkosten oder andere Formen des Entgegenkommens (s.u.) begrüßen wir ausdrücklich – vor allem für Freiwillige, die finanziell nicht so gut gestellt sind. Wir haben Ihnen Möglichkeiten und Grenzen zusammengefasst, in Textform und als Tabelle. Über weitere Ideen und Anregungen Ihrerseits freuen wir uns.

Taschengeld

Die in der Vereinbarung zwischen Spielmobile e.V., der Einsatzstelle und dem*der Freiwilligen genannte Höhe des Taschengeldes beziffert einen Regelbetrag, der nicht unterschritten werden darf. Wenn sie ein **höheres Taschengeld zahlen** können und wollen, können Sie das gerne tun.

- Die **Höhe des zulässigen Taschengeldes** darf 423,00 Euro (Stand 2022) im Monat nicht überschreiten.¹ Taschengeldzahlungen im FSJ und BFD erfolgen steuerfrei.² Es besteht Sozialversicherungspflicht.
- Jahressonderzahlungen („Weihnachtsgeld“ o.ä.) sind **nicht zulässig**.

Unterkunft

Die Freiwilligen müssen grundsätzlich für ihre Unterkunft selbst sorgen und aufkommen. Wir freuen uns aber, wenn Sie:

- **bei der Wohnungssuche helfen;**
- bei der **Gründung von Freiwilligen-WGs** und der **Weitergabe von Wohnraum** von einer Freiwilligengeneration an die nächste unterstützen;
- **sich** bei Wohnheimen, Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften **für die Vermietung an Freiwillige stark machen;**
- eine Wohnung, die der Einsatzstelle gehört, günstig an Ihre Freiwilligen vermieten;
- Ihre Freiwilligen auf die Möglichkeit hinweisen, einen **Wohngeldantrag** zu stellen, und sie dabei unterstützen;
- einen **Zuschuss zur Unterkunft** zahlen (voll sozialversicherungspflichtig und für die Freiwilligen steuerpflichtig³). Der Zuschuss darf nicht höher sein als der gesetzliche Sachbezugswert (Stand 2022: max. 241 Euro monatlich, weniger bei Freiwilligen*unter 18 Jahre oder mehreren Beschäftigten in einer Unterkunft)⁴. Hier bitte beachten, dass sich dies nachteilig auf einen bereits gestellten oder beabsichtigten Wohngeldantrag der Freiwilligen auswirken kann.

Von Spielmobile e.V. bekommen die Freiwilligen im Vorfeld verschiedene Infos zum Thema Wohnen (Wohngeld-Tipps, Liste mit günstigen Wohnmöglichkeiten, Link zu einer Facebook-Gruppe).

Verpflegung

Ebenso wie für den Wohnraum müssen die Freiwilligen grundsätzlich für ihre Verpflegung selbst sorgen und aufkommen.

Wir freuen uns aber, wenn

- Ihre Freiwilligen kostenfrei am **Kantinenessen** teilnehmen können oder **Essensmarken** bekommen. Bei regelmäßiger Leistung müssen pro Frühstück 1,87 Euro und pro Mittag/Abendessen 3,57 Euro sozialversichert werden;
- Ihre Freiwilligen zu **ermäßigten Preisen** essen können: Sie müssen keine Sozialversicherung abführen, wenn die Freiwilligen mindestens 1,87 Euro pro Frühstück bzw. 3,57 Euro pro Mittag/Abendessen selbst bezahlen.

¹ Nach §2 JFDG bzw. §2 BFDG darf das Taschengeld insgesamt 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.

² Grundlage ist §3 Nummer 5 Buchstabe f Einkommenssteuergesetz (ESTG)

³ Sachbezug oder Geldersatzleistungen sind – anders als das Taschengeld – für die Freiwilligen steuerpflichtig. Freiwillige, die neben dem Freiwilligendienst keine oder nur geringe weitere Einkünfte haben, dürften damit aber schwerlich den kalenderjährlichen Freibetrag für das steuerliche Einkommen überschreiten. (Stand 2022: 9.984 Euro).

⁴ Laut Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) ist der gesetzliche Sachbezugswert nach §2.3. Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) verbindlich.

- Sie einen Zuschuss zur **Verpflegung** bezahlen. Dieser ist voll sozialversicherungspflichtig und für die Freiwilligen* steuerpflichtig (Stand 2022: max. 270 Euro monatlich, weniger bei Freiwilligen*unter 18 Jahre)⁵.

Fahrtkosten zur Einsatzstelle

Sie sind nicht verpflichtet, die Kosten für die Anfahrt zum Einsatzort zu übernehmen. Als Arbeitgeber können Sie aber (auch regelmäßige) Fahrtkostenzuschüsse steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen⁶ (z.B. die Erstattung der Monatskarte für den ÖPNV).

Folgendes sollten Sie dabei beachten:

- der Zuschuss darf die **tatsächlichen Kosten** nicht überschreiten;
- der Zuschuss wird zusätzlich und unabhängig von der Vereinbarung über den Freiwilligendienst festgesetzt, er wird in der Vereinbarung und auf dem Zwischen-/Endnachweis **nicht aufgeführt**.
- Der Zuschuss wird zusätzlich und **unabhängig vom Taschengeld ausgezahlt**.

Sie könnten außerdem:

- als Betrieb eine **übertragbare ÖPNV-Karte** zur Verfügung stellen, die im Prinzip für alle Mitarbeitenden angeschafft wird.
- die **Kosten** der für Freiwillige ermäßigten **BahnCard 25 oder 50** erstatten, wenn die Karte dienstlich genutzt wird – z. B. für die Anreise zu den Seminaren (nicht sozialversicherungspflichtig);
- **betriebliche Fahrgemeinschaften** organisieren.

Geschenke/Gutscheine

Jedem*r Arbeitnehmer*in dürfen Sie bestimmte Sachleistungen steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen lassen (kein Geld!). Dies gilt auch für Freiwillige.

- Sachgeschenk **im Wert von bis zu 60 Euro** zu einem persönlichen Anlass (Geburtstag, Hochzeit, etc.)⁷
- Essens- oder Einkaufsgutscheine **im Wert von bis zu 50 Euro im Monat** (sogenannte „**bloße Aufmerksamkeiten**“)⁸

Arbeitsmittel

Wir freuen uns, wenn Sie Ihre Freiwilligen unterstützen und für sie Arbeitsmittel bis jeweils 250 Euro (z.B. Fachbücher, Künstlerbedarf, Noten) anschaffen, die sie **für die Arbeit und privat nutzen** können.⁹

Nebenjob

Ihre Freiwilligen dürfen mit Ihrer und unserer Zustimmung einen Nebenjob (z. B. einen Minijob) oder gelegentliche Zusatzjobs ausüben, jedoch **nur bei einem anderen Arbeitgeber** und außerhalb der regulären Arbeitszeit.

Kennenlerngespräche

Sie sind nicht verpflichtet, die Kosten für die Anfahrt zum Kennenlerngespräch zu übernehmen. Sie dürfen dies aber gern anbieten. Ebenfalls kostensparend für die Bewerber*innen:

- Kennenlerngespräche per **Videochat** (für Bewerber*innen aus dem Ausland interessant);
- **telefonisch** Vorgespräche führen (z. B. bei Bewerber*innen, die weit anreisen müssten).

Zusätzliche Informationen

Bitte informieren Sie Ihre Freiwilligen* auch darüber, dass es unter Umständen möglich ist, **Wohngeld oder Arbeitslosengeld II** („Hartz IV“) zu beantragen. Mit Informationen hierzu halten wir einen Reader für Freiwillige* bereit.

⁵ Laut Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) ist der gesetzliche Sachbezugswert nach §2.3. Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) verbindlich.

⁶ Die gesetzliche Grundlage für diese Regelung findet sich im Einkommenssteuergesetz: § 3 Nr. 15 EStG.

⁷ Grundlage ist § 19 EStG und die zugehörige Richtlinie R 19.6 LStR 2015.

⁸ Grundlage ist § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG.

⁹ Grundlage ist § 6 Abs. 2 Satz 4 und 5 EStG. Demnach können geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Höhe von 250,00 Euro sofort als Betriebskosten abgeschrieben werden.

ÜBERSICHT: FREIWILLIG(E) UNTERSTÜTZEN

Stand: Januar 2022

	Was/wieviel darf gezahlt werden?	Ist diese Leistung sozialversicherungspflichtig?
Taschengeld		
Taschengeld	bis 423,00 EUR im Monat (Höchstgrenze wird jährlich angepasst)	ja
Jahressonderzahlung	Nicht zulässig!	-
Unterkunft		
der*die Freiwillige wohnt in selbst angemieteter Wohnung	Zuschuss zur Miete in Höhe von max. 241 EUR ¹ (Vorher prüfen, ob dies für Wohngeldantrag schädlich ist!)	ja
Einsatzstelle verfügt über eine Wohnung, die sie dem*der Freiwilligen kostengünstig vermietet.	beliebig	nein
Verpflegung		
Lebensmittel, Kantinenessen, Essensmarken	beliebig ¹	evtl., bei regelmäßiger Leistung sind pro Frühstück 1,87€, pro Mittag-/Abendessen 3,57 € sozialversicherungspflichtig
Zuschuss zur Verpflegung, ausgezahlt mit dem Taschengeld	max. 270,00 EUR ¹	ja
Arbeitsessen, Bewirtung bei Besprechung, Betriebsfeier	beliebig	nein
Fahrtkosten		
(monatlicher) Zuschuss zu den Fahrtkosten	Fahrtkosten können vom Arbeitgeber steuerfrei bezuschusst werden; die tatsächlichen Kosten dürfen dabei nicht überschritten werden	nein
Bahncard 25 oder 50 (für Freiwillige ermäßigt)	wenn sie dienstlich genutzt wird (z.B. für die Anreise zu den Seminaren)	nein
Geschenke		
Sachgeschenke oder Gutscheine (kein Geld)	zum Geburtstag oder einem anderen persönlichen Anlass im Wert von bis zu 60 EUR	nein
	als "bloße Aufmerksamkeiten" (Essens- oder Einkaufsgutscheine) im Wert von bis zu 50 EUR monatlich	nein
Arbeitsmittel		
Arbeitsmittel wie Fachbücher, Künstlerbedarf, Noten	bis zu 250 EUR	nein
Nebenjob		
Der Freiwillige arbeitet einige Stunden bei einem anderen Arbeitgeber.	Es muss ihm weiterhin möglich sein, Vollzeit in der Einsatzstelle zu arbeiten	nein, üblicherweise Minijob-Regelung beim externen Arbeitgeber

1 Diese Leistungen müssen in der Vereinbarung festgelegt werden.